



Aktuell

Neue Runde für den Infrastrukturatlas: BNetzA verschärft Datenabfrage abermals

In aktuellen Anschreiben „zur turnusmäßigen Überprüfung“ des Infrastrukturbestandes fordert die Bundesnetzagentur die Betreiber von Versorgungsinfrastrukturen auf, sämtliche Einrichtungen, die potenziell für einen Auf- bzw. Ausbau von Breitbandnetzen mitgenutzt werden können, zu melden. Der Umfang dieser Abfrage ist deutlich weiter gefasst als in den bisherigen Abfragerunden und enthält nun ausdrücklich Glasfaserleitungen unabhängig von Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung, also auch Leitungen, die zur bloßen Netzsteuerung eingesetzt werden.

Eine gesetzliche Grundlage für eine solche Abfrage von Glasfaser- oder Kupferleitungen – zumal von solchen, die der Netzsteuerung dienen – lässt sich mit guten Gründen verneinen. Angesichts der Versorgungs- und Sicherheitsrelevanz (siehe hierzu bereits unseren Beitrag in der Newsletter-Ausgabe 4 / Februar 2015) sollten die betroffenen Unternehmen sorgfältig prüfen, ob und falls ja welche Daten sie mit welchen Kennzeichnungen und Vorbehalten der Bundesnetzagentur melden.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1603
Email: marc.salevic@de.pwc.com

Neuer Lieferantenrahmenvertrag Strom macht Versenden von Bestätigungsschreiben hinfällig

Festlegung der BNetzA hat auch Auswirkungen auf den Umgang mit sogenannten „Bestätigungsschreiben“ nach dem neuen Mess- und Eichgesetz

Mit Beschluss vom 16.04.2015 hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur (BNetzA) das Verfahren zur Festlegung eines Netznutzungsvertrags/Lieferantenrahmenvertrags Strom abgeschlossen. In der Folge werden Stromversorgungsnetzbetreiber verpflichtet, mit Letztverbrauchern und Lieferanten von Elektrizität ausschließlich solche Netznutzungsverträge bzw. Lieferantenrahmenverträge ab dem 01.01.2016 neu abzuschließen, die inhaltlich vollständig dem BNetzA-Standardvertrag nebst Anlagen entsprechen. Auch bereits bestehende Netznutzungs- und Lieferantenrahmenverträge müssen bis spätestens 01.01.2016 vollständig an den BNetzA-Standardvertrag nebst Anlagen angepasst werden.

Unabhängig von den zahlreichen, für Netzbetreiber relevanten Änderungen durch die Festlegung der BNetzA sind auch äußerst praxisrelevante Konsequenzen für das Mess- und Eichwesen auszumachen.

In den entsprechenden Standardverträgen ist eine Klausel enthalten, in welcher der Netzbetreiber die Erfüllung der eichrechtlichen Pflichten gemäß § 33 Absatz 2 Mess- und Eichgesetz (MessEG) bestätigt. Daher besteht zukünftig in einer Vielzahl der Fälle keine Notwendigkeit mehr, dieser Bestätigungspflicht mithilfe der sogenannten Bestätigungsschreiben nachzukommen. Dies wird zukünftig aller Voraussicht nach auch für den Bereich Gas gelten. Ein uns vorliegender Entwurf des Lieferantenrahmenvertrags Gas enthält eine identische Klausel, sodass mit Inkrafttreten der KOV VIII die Versendung der Bestätigungsschreiben auch hier nicht mehr von Nöten sein wird.

Der durch die Notwendigkeit des Versendens der Bestätigungsschreiben erzeugte Verwaltungsaufwand sorgte in der Vergangenheit für großen Unmut bei den jeweiligen Netzbetreibern/Messstellenbetreibern und Lieferanten. In der Praxis erscheint es aufgrund dessen ratsam, die genannte Klausel bereits jetzt in neu abzuschließende Netznutzungs- und Lieferantenrahmenverträge aufzunehmen.

Maximilian Töllner, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2383
E-Mail: maximilian.toellner@de.pwc.com

Rechtsprechung

Entscheidung zur Datenherausgabe

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat festgestellt, dass der Auskunftsanspruch der Gemeinde gegenüber dem bisherigen Nutzungsberechtigten nach § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG auch Angaben zu den kalkulatorischen Restwerten und den kalkulatorischen Nutzungsdauern für sämtliche Anlagen des zu überlassenden Versorgungsnetzes umfasst (Urteil vom 14.04.2015, Az. EnZR 11/14).

Zur Vorbereitung der Neuvergabe des Konzessionsvertrags verlangte eine Stadt von der Beklagten Informationen über das Gasnetz. Der BGH bestätigte nun das Urteil des OLG Celle, dass für sämtliche Anlagen die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, das Jahr der Aktivierung, die kalkulatorischen Nutzungsdauern sowie die kalkulatorischen Restwerte bereits in der ersten Phase des Konzessionsverfahrens mitzuteilen sind.

Die Kenntnis der Daten ist im Rahmen einer Bewerbung um die Neuvergabe der Konzession erforderlich, um den zu erwartenden Ertrag aus dem Netzbetrieb und die entstehenden Kosten ermitteln zu können. Diese Auskunftspflicht entspricht dem Zweck des § 46 EnWG, einen Wettbewerb um das Netz zu ermöglichen. Dieser Wettbewerb kann nur entstehen, wenn es allen Bietern möglich ist, die Höhe einer angemessenen Vergütung nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG zu ermitteln. Zugleich wird der Informationsvorsprung des bisherigen Konzessionsinhabers ausgeglichen.

Dem Auskunftsanspruch steht auch nicht entgegen, dass es sich bei den kalkulatorischen Netzdaten um Geschäftsgeheimnisse der Beklagten handelt. Eine solche Information entspricht dem öffentlichen Interesse an einem Wettbewerb um das Netz, das das Geheimhaltungsinteresse des bisherigen Nutzungsberechtigten überwiegt. Hiergegen spricht ebenso nicht, dass die Daten gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG in geeigneter Form

zu veröffentlichen sind. Dies führt lediglich dazu, dass nur eine Information aller potentiellen Bewerber, nicht aber der gesamten Öffentlichkeit etwa auf der Homepage der Gemeinde, erfolgen darf.

Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt haben am 22. Mai 2015 bereits eine überarbeitete Auflage des gemeinsamen Leitfadens zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen sowie zum Wechsel des Konzessionsnehmers veröffentlicht. (Wir berichteten.)

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-7259
E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

Entspricht ein dezentrales Messkonzept den allgemein anerkannten Regeln der Technik, ist es durch den Netzbetreiber zuzulassen

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 14. April 2015 (Az. EnVR 45/13) entschieden, dass ein Netzbetreiber verpflichtet ist, ein dezentrales Messkonzept, bei dem der Stromzähler direkt in der Erzeugungsanlage eines Blockheizkraftwerks angebracht wird, zuzulassen, soweit es den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der betroffene Netzbetreiber konnte sich nicht darauf berufen, dass laut seinen eigenen Technischen Anschlussbedingungen, Mess- und Steuereinrichtungen immer in zentralen Zählerschränken unterzubringen seien.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV ergibt sich ein Rechtsanspruch eines Anschlussnehmers darauf, konkret vorzugeben, wo eine Messeinrichtung anzubringen ist, wenn die einwandfreie Messung dadurch nicht beeinträchtigt wird und der Anschlussnehmer die Kosten der Verlegung übernimmt. Eine einwandfreie Messung ist dann gewährleistet, wenn die jeweilige Messeinrichtung und –anordnung die zu erledigende Messaufgabe korrekt erfüllt und die jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben einhält. Entspricht das Messkonzept danach den anerkannten Regeln der Technik, kommt dem Netzbetreiber kein „Vorrang“ bei der Auswahl zwischen mehreren technisch unbedenklichen Anordnungsmöglichkeiten der Messeinrichtung zu.

Rebecca Trampe, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-4492
E-Mail: rebecca.trampe@de.pwc.com

Veranstaltungen

Fachtagung „Energiegespräche“ am 23. Juni 2015 in Nürnberg

Fachtagung „Energieforum – Netz und Vertrieb“ am 30.-31. Juli 2015 in Köln

Workshop zum EEG 2014: BDEW-Anwendungshilfen, Berechnung der Förderung, Kombination mit Speichern, etc.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Beilage.

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus

Partner / Leiter Energierecht
Tel.: + 49 211 981-4930
Peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius

Partner /Energierecht
Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse
SUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM.

Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten?
Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an
UNSUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM